



## **Sendevereinbarung Campus und City Radio 94.4**

Liebe RadiomacherInnen,

im Nachstehenden finden Sie die Sendevereinbarung des Vereins „Campus und City Radio 94.4“, Betreiber des Radiosenders "Campus & City Radio St. Pölten", im Folgenden "CR" genannt. Mittels dieser Sendevereinbarung werden die Rechtsbeziehungen zwischen CR und den jeweiligen Radiomacherinnen/Radiomachern festgehalten, um einen geregelten Sendebetrieb gewährleisten zu können. Die Sendevereinbarung berechtigt zum eigenständigen Gestalten von Sendungen auf Campus & City Radio St. Pölten. Sie wurde vom Vorstand des Vereins Campus & City Radio 94.4 am 13.11.2013 beschlossen.

### **Die Sendevereinbarung beinhaltet:**

1. Radiogrundsätze
2. Abwicklungsbedingungen
3. Studio- und Hausordnung
4. Workshops
5. Werbebeschränkung/-verbot
6. Urheberrecht und Werknutzung
7. Bereitstellung von Sende-/Musikmaterial
8. Haftung
9. Sendeverbot und Ausschluss vom Studium
10. Einverständniserklärung

## **1. Radiogrundsätze**

1.1. Das CR tritt ein für eine weltoffene, soziale, an demokratischen Grundsätzen orientierte Gesellschaft, für Meinungsvielfalt, für Gleichberechtigung aller StaatsbürgerInnen sowie Toleranz gegenüber allen ethnischen und religiösen Gemeinschaften. Jegliche Form von politischem oder religiösem Extremismus, Rassismus, Verhetzung, Kriegs- oder Gewaltverherrlichung, Sexismus sowie die Würde des Menschen verletzenden Inhalten wird entschieden abgelehnt. Personen und Gruppen, welche Inhalte solcher Art programmatisch vertreten, sind von jeglicher Programmgestaltung bei CR ausnahmslos ausgeschlossen. Unmittelbare Religionsausübung on Air während der Sendungen ist nicht gestattet. Alle Programmelemente sind im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere der österreichischen Bundesverfassung, zu gestalten.

1.2. Bei der Programmgestaltung sind anerkannte journalistische Grundsätze im Sinne des Medien- und Privatradiorechts einzuhalten.

1.3. Heimliche Tonaufnahmen von Gesprächen zwischen Dritten, die nicht zur Kenntnisnahme Außenstehender bestimmt sind und nicht öffentlich geführt werden, sind untersagt.

## **2. Abwicklungsbedingungen**

2.1. Sendungskonzept: Grundlage für das Bereitstellen von Sendezeit ist das Vorliegen eines Sendungskonzeptes und dessen Abnahme durch die CR-Programmintendanz. Titel und Konzept der Sendung dürfen nur in Absprache mit der CR-Programmintendanz geändert werden.

2.2. Regelmäßigkeit und Absagen: Die RadiomacherInnen sind dazu verpflichtet, ihre Radiosendungen regelmäßig gemäß der jeweiligen Vereinbarung abzuhalten. Die Absage einer Sendung ist so früh wie möglich der CR-Programmintendanz mitzuteilen. Hat der/die RadiomacherIn mehr als zweimal die beantragte Sendezeit ohne Grund versäumt, so ist CR berechtigt, die jeweilige Vereinbarung aufzulösen und die Sendeerlaubnis zu entziehen.

2.3. Änderungen: Aus programmplanerischen Gründen können Änderungen, Verschiebungen oder Streichungen von Sendungen nach Absprache mit dem/der RadiomacherIn durch die CR-Programmintendanz erfolgen. Nach Möglichkeit wird in Absprache mit dem/der SendungsmacherIn ein Ersatztermin angeboten.

2.4. Sendezeit: Es gelten die jeweils auf der CR-Website veröffentlichten Sendezeiten. Ein Überziehen oder Verschieben der Sendezeit ist grundsätzlich möglich, muss jedoch mit der CR-Programmintendanz abgeklärt werden. Überdies ist es notwendig, CR auf den Umstand der Verschiebung hinzuweisen. Änderungen sind unmittelbar nach Bekanntwerden Änderungsgrundes der CR-Programmintendanz zu kommunizieren. Der/die sendungsverantwortliche RadiomacherIn muss grundsätzlich bei der Sendung anwesend sein oder die Sendung selbst produziert haben. Eine Weitergabe der Sendezeit an Dritte ist nicht möglich.

2.5. Haftungsausschluss: Eine Haftung von CR hinsichtlich nicht erfolgter Ausstrahlungen von Sendungen an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit oder bezüglich Änderungen, Verschiebungen oder Absagen von Sendungen ist ausgeschlossen.

2.6. Logo: Auf schriftlichem Werbematerial (wie Broschüren, Flyer, Plakaten, etc.) und Websites der jeweiligen Sendung sind das CR-Logo, der Aufdruck „das Ausbildungsradio der Fachhochschule St. Pölten“ oder ein sinngemäß gleichlautender Schriftzug sowie das Logo der Fachhochschule St. Pölten (FH St. Pölten) zu platzieren.

### **3. Studio- und Hausordnung**

3.1. Die Benützung der Studioräumlichkeiten samt Ausstattung unterliegt der beiliegenden Studioordnung sowie der Hausordnung der Fachhochschule St. Pölten GmbH (FH St. Pölten). CR kann die gegenständliche Sendevereinbarung jederzeit fristlos kündigen und die Sendeerlaubnis entziehen, wenn die Studio- und/oder die Hausordnung der FH St. Pölten nicht eingehalten wird/werden oder die Benützung der Studioräumlichkeiten bzw. deren Ausstattung in grob fahrlässiger Weise erfolgt. Der/die RadiomacherIn stellt die Beachtung von Studio- und Hausordnung durch dessen/deren KooperationspartnerInnen bzw. Gäste sicher.

3.2. Der/die RadiomacherIn hat allen Anweisungen von MitarbeiterInnen des CR oder der FH St. Pölten uneingeschränkt Folge zu leisten.

#### **4. Workshops**

4.1. RadiomacherInnen sind berechtigt, selbständig Sendungen bei CR durchzuführen und zu gestalten, sobald die Absolvierung folgender Workshops nachgewiesen wird:

- Medienrecht
- Beitragsgestaltung
- Aufnahme
- Schnitt
- Studioteknik

4.2. Die Feststellung von deutlichen Defiziten in den genannten Themenbereichen der Workshops kann zum vorübergehenden Entzug der Sendeerlaubnis führen, bis ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse erbracht wird.

#### **5. Werbebeschränkung/-verbot**

5.1. Werbefreies Programm: Der/die RadiomacherIn nimmt zur Kenntnis, dass CR als Hörfunkveranstalter nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und das Prinzip eines werbefreien Programms ohne kommerzielle Produktwerbung verfolgt. Sollten sich hinsichtlich der Nennung von Firmen und/oder Produktnamen diesbezüglich Unsicherheiten/Fragen ergeben, hat der/die RadiomacherIn vor der Sendung mit der CR-Programmintendanz Rücksprache zu halten. Die Gestaltung der Programme sowie die Programmschöpfung darf aus diesen Gründen seitens der Radiomacherin/des Radiomachers nicht gewerbsmäßig gestaltet bzw. mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt werden.

5.2. Patronanz: Patronanzsendungen sind grundsätzlich nur in Absprache mit der CR-Programmintendanz möglich. Eine Patronanzsendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke,

das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern (vgl. § 19 Abs 5 lit a Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010).

5.3. Subventionen: Der/die RadiomacherIn hat nach Rücksprache mit der CR-Programmintendanz das Recht, bei Subventionsgebern um die Förderung der Sendeschiene oder begleitender Projekte anzusuchen.

## **6. Urheberrecht und Werknutzung**

6.1. CR ist berechtigt, Produktionen des/der Radiomachers/Radiomacherin aufzuzeichnen.

6.2. Der/die RadiomacherIn räumt CR das nicht ausschließliche Werknutzungsrecht für alle dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten ein. Im Falle einer gewerblichen Sekundärnutzung des Materials hat das CR das Einverständnis mit dem/der sendungsverantwortlichen RadiomacherIn herzustellen. Weiters ist CR berechtigt, eventuell angefertigtes Bildmaterial (Fotos) zu veröffentlichen.

6.3. CR hat insbesondere das Recht,

- Beiträge und Sendungen für wissenschaftliche Zwecke sowie für Dokumentations- bzw. Archivierungszwecke auf Datenträgern festzuhalten,
- ohne Rückfrage jederzeit zu wiederholen sowie
- auf der CR-Website zu veröffentlichen und
- im Cultural Broadcast Archiv zu speichern.

## **7. Bereitstellung von Sende-/Musikmaterial**

7.1. Der/dem RadiomacherIn obliegt es, im Falle von vorproduzierten Sendungen bzw. eigenständiger Musikprogrammierung außerhalb des CR-Musikarchivs das Sende- bzw. Musikmaterial gemäß der CR-Studio-/Sendeordnung rechtzeitig bereitzustellen.

7.2. Haftungsausschluss: Eine Haftung des CR für eine bestimmte Beschaffenheit des Sendematerials ist, außer im Falle vorsätzlicher Schädigung, ausgeschlossen.

## **8. Haftung**

8.1. Die RadiomacherInnen handeln nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Sie haften hinsichtlich der Inhalte der jeweiligen Sendungen gegenüber CR für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sowie die guten Sitten oder für Eingriffe in Rechte Dritter nach allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechtes im Sinne des ABGB, JGS. Nr. 946/1811 idgF.

## **9. Sendeverbot und Ausschluss vom Studium**

9.1. Grundsätzliches: Jedes Verhalten, welches geeignet ist, den Ruf von Campus & City Radio St. Pölten und/oder der FH St. Pölten zu beeinträchtigen, ist zu unterlassen. Die Ausstrahlung von rechtswidrigen, unter anderem dem Privatradiogesetz BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 sowie dem Lizenzbescheid der KommAustria entgegenstehenden und somit lizenzgefährdenden Inhalten ist strikt untersagt. Dies kann den (vorübergehenden) Entzug der Sendeerlaubnis bzw. ein gänzlichliches Sendeverbot für den/die jeweilige/n RadiomacherIn zur Folge haben. Aus technischer Sicht muss die Qualität dem Grundstandard entsprechen.

9.2. Für Studierende: Jegliches Verhalten im Rahmen einer Sendung auf CR, welches geeignet ist, CR oder dessen Kooperationspartnerin FH St. Pölten Schaden zuzufügen, stellt eine schwerwiegende Verletzung des zwischen dem/der Studierenden und der FH St. Pölten abgeschlossenen Ausbildungsvertrages dar und kann einen Ausschluss vom Studium an der FH St. Pölten zur Folge haben.

## 10. Einverständniserklärung

Ich habe die Sendevereinbarung sorgfältig gelesen und akzeptiere diese Vereinbarung.

St. Pölten, am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

U: \_\_\_\_\_ U: \_\_\_\_\_

Obmann Verein Campus Radio St. Pölten

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Temper

U: \_\_\_\_\_

Programmchef Mag. Simon Olipitz, BA

RadiomacherIn (Name in Blockbuchstaben)